



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Merkblatt zur Imkereiförderung für die Imkervereine Förderzeitraum 2023-2027

### Rechtsgrundlage

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Imkerei in Baden-Württemberg (VwV Imkereiförderung), Az.: MLR26-8538, Abschnitt 2

### Formulare

Formulare, Merkblätter und Rechtsgrundlagen sind elektronisch im [Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum](https://www.landwirtschaft-bw.info) (<https://www.landwirtschaft-bw.info>) unter der Rubrik Förderwegweiser, Nr. 7 Förderung im tierischen Bereich, Imkereiförderung eingestellt.

### Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist der Unterlagen ist beim jeweiligen Landesimkerverband zu erfragen.

## 1. Schulungen (VwV Nr. 2.2.1)

### 1.1 Förderfähige Veranstaltungen

Gefördert werden Schulungen mit Bezug zu den nachstehenden Themenkomplexen:

- Neuimkerkurse
- Bienenhaltung
- Bienengesundheit
- Bienenzucht
- Erzeugung von Bienenprodukten
- Vermarktung von Bienenprodukten und Marktfragen
- Verbesserung der Biodiversität und des Trachtangebots
- Multiplikatorenschulungen

In der Teilnehmerliste ist ein Kreuz beim entsprechenden Themenkomplex zu setzen.

- Vortragsdauer mind. 90 Minuten
- Vortragsdauer Tagesveranstaltungen mind. 270 Minuten, unabhängig von der Anzahl der Vorträge
- Mindestens zehn Teilnehmende, in begründeten Ausnahmen sind weniger möglich
- Keine Erhebung von Teilnahmeentgelten

### 1.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Pro Veranstaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 130 € gewährt. Bei Tagesveranstaltungen

verdoppelt sich der Pauschalbetrag. Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann die Höhe der Pauschale entsprechend abgesenkt werden.

### 1.3 Einzureichende Unterlagen je Schulung

- Formular „Teilnehmerliste-Schulungen“ im Original,

bei Online-Schulungen:

- Formular „Online-Schulungen“ im Original,
- Screenshot der Veranstaltung während der Online-Schulung oder Teilnahmeprotokoll der Online-Schulung oder alternative Nachweise,
- Vom Veranstalter erstellte Teilnehmerliste mit Vor- und Nachname der Teilnehmenden.

## 2. Investitionen (VwV Nr. 2.2.3)

### 2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Kauf und Umrüstung von Bienenstockwaagen und Investitionen, die der Demonstration von Schulungsinhalten dienen. Die Gerätschaften dürfen von den Mitgliedern des Imkervereins unentgeltlich genutzt werden.

Die Förderung von Bienenstockwaagen erfolgt nach einem Konzept der Landesimkerverbände. Über den Beginn der Fördermöglichkeit von Bienenstockwaagen werden die Vereine von den Landesimkerverbänden informiert.

#### Beispiele förderfähige Investitionen:

- Schautafeln
- Honigschleudern
- Honigentdecklungsgeräte
- Honigpressen und –zentrifugen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- Digitale Stockwaagen
- Leinwände
- Beamer

**nicht förderfähig:** (Aufzählung nicht abschließend)

- Standardausrüstungen für Bienenhaltung
- Laptop, Drucker
- Bienensauna, Beuten
- Ausstellungsstücke, B-Ware, gebrauchte Ware

## 2.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % (Beamer, Leinwand und Bienenstockwaage: bis zu 30 %) der förderfähigen Nettokosten gewährt.
- Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann die Höhe des Fördersatzes entsprechend abgesenkt werden.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des günstigsten Angebots (d.h. es kann auch die teurere Ausgabe gemacht werden, die Höhe der Förderung bemisst sich allerdings nach dem günstigsten Preis).
- Mehrwertsteuer, unbare Eigenleistungen, Rabatte, Naturalrabatte, Skonto, Versand- und Verpackungskosten sind nicht förderfähig.

## 2.3 Zweckbindungsfrist

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der drei Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Diebstähle, Verluste, Beschädigungen oder wenn das Gerät nicht mehr funktionstüchtig ist, sind dem Landesverband zu melden.

## 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Vor dem Kauf/Erteilung des Auftrags, sind die Kosten immer zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung ist zu dokumentieren.
- 2) Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg (RP Freiburg) ist vor der Beschaffung einzuholen, **wenn eines der drei Angebote mehr als 500 € beträgt → Erst nach Zusage darf der Kauf getätigt werden!** Bitte senden Sie das Formular mit der Bitte um Zustimmung mit den Nachweisen zur Plausibilisierung der Kosten an Ihren Verband. Der Verband leitet Ihre Anfrage an das RP Freiburg weiter.

Bienenstockwaagen:

- 3) Abstimmung mit dem Landesimkerverband bezüglich der Einbindung der Bienenstockwaage in das Konzept (s. S. 1)
- 4) Die Daten der Bienenstockwaagen müssen in den Trachtmeldedienst Baden-Württemberg eingespeist werden.

**Einreichungszeitraum des Formulars auf Zustimmung beim Landesverband vom 1.1. bis 31.10. eines jeden Jahres.**

Zu 1) Nachweise zur Plausibilisierung der Kosten:

- Eine Plausibilisierung der Kosten zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags ist je Kostenposition durchzuführen.
- Grundsätzlich sind drei voneinander unabhängige Angebote vorzulegen.
- Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote vergleichbar sind und eine hinreichend detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten.
- Kosten für Produkte, die vielfach am Markt erworben werden können, können auch über eine Recherche, z.B. im Internet, plausibilisiert werden. Damit die Aussagekraft der Recherche gewährleistet ist, muss ein vergleichbares Modell recherchiert werden.
- **Beispiel:** Gewünscht ist die Anschaffung einer Honigschleuder für 9 Waben, 110 Watt, 50 cm Durchmesser. Dann müssen alle drei Angebote diese Leistungen aufweisen.  
Falsch: Angebot 1: Honigschleuder für 6 Waben, 60 Watt, 30 cm Durchmesser  
Angebot 2: Honigschleuder für 9 Waben, 110 Watt, 100 cm Durchmesser  
Angebot 3: Honigschleuder für 12 Waben, 110 Watt, 50 cm Durchmesser
- Wird ein Angebot per Telefon mitgeteilt, bitten Sie den Anbieter Ihnen dies per E-Mail zu bestätigen. Die E-Mail gilt dann als Nachweis, diese bitte beifügen.
- Falls keine 3 Angebote eingeholt werden können, muss dies schriftlich begründet werden.
- Das RP Freiburg kann Angebote nachfordern.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des günstigsten Angebots. Die Kaufentscheidung bleibt davon unberührt.

## 2.5 Einzureichende Unterlagen an den Verband (nach Kauf)

- 1) Formular Verwendungsnachweis über die Investitionen in Ausrüstungen
- 2) Nachweise zur Plausibilisierung der Kosten bei Beschaffungen bis 500 Euro (Netto)
- 3) Rechnung im Original
- 4) Zahlungsnachweis
- 5) Screenshot Trachtmeldedienst über Inbetriebnahme Bienenstockwaage → Screenshot muss darstellen, dass Waage nach Kaufdatum kontinuierlich Daten an den Trachtmeldedienst liefert.

Zu 3) Rechnungen

- Rechnung muss an den Imkerverein adressiert sein; nicht an Einzelpersonen.
- **Das Rechnungsdatum muss nach der Zusage vom RP Freiburg (bei Beschaffungen größer 500 € netto) und im Durchführungszeitraum 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres liegen.**

- Es werden nur Originale akzeptiert. Keine Kopien oder beglaubigte Kopien. Wenn ein PDF das Original-Rechnungsdokument ist, gilt dieses als Original. Bitte sichern Sie die E-Mail mit der Rechnung elektronisch zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres ab.
- Die Rechnung muss die Leistung genau beschreiben z.B. Honigschleuder XY. Steht auf der Rechnung z.B. nur „Imkerliche Gerätschaft“ muss zwingend ein Lieferschein vorgelegt werden.

#### Zu 4) Zahlungsnachweise

- **Das Datum der Zahlung muss nach der Zusage vom RP Freiburg (bei Beschaffungen größer 500 Euro netto/Bienenstockwaagen) liegen.**
- (Online-)Kontoauszüge/sonstige Zahlungsnachweise müssen alle zahlungsrelevanten Daten aufweisen
  - Name Kontoinhaber (Verein),
  - IBAN des Kontoinhabers und Empfängers,
  - Rechnungsbetrag,
  - Datum des Zahlverkehrs
  - Verwendungszweck
- Nachweis über Barzahlung
  - Name und Anschrift des Ausstellers
  - Name des Käufers
  - Ausstellungsdatum
  - Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen sowie
  - Bruttopreis und der anzuwendende Steuersatz.
- Bitte speichern Sie die Online-Kontoauszüge elektronisch für zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.
- Falls ein Kontoauszug eines Mitglieds vorliegt, muss dargestellt werden, warum Mitglied Rechnung bezahlt hat und nicht der Verein. Der Zahlungsnachweis – Überweisung Verein an Mitglied – muss miteingereicht werden.

### 3. Rechtliche Informationen

- Die Weitergabe der Zuwendungen erfolgt über den zuständigen Landesimkerverband. Die Weitergabe kann in Abweichung von VV Nr. 12.2 – 12.6 zu § 44 LHO formlos erfolgen.
- Der Landesimkerverband stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Letztempfangenden (Imkervereine) für Nachweis- und Prüfungszwecke gegenüber den zuständigen Behörden und Instanzen benannt werden können.
- Die Imkervereine erbringen ihren Verwendungsnachweis mit der Vorlage aller notwendigen Unterlagen beim Landesimkerverband. Der Landesimkerverband sorgt für die

ordnungsgemäße Aufbewahrung gemäß Nummer 5.3 der VwV Imkereiförderung.

- Vom RP Freiburg der Förderfähigkeit sowie zur Festsetzung der Höhe der Förderung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung des Antrags.
- Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen.
- Dem Verein stehen keine Zahlungen zu, wenn die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen wurden, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu verschaffen.
- Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes sind unzulässig. Der Verein darf keine anderen öffentlichen Mittel für den gleichen Tatbestand vereinnahmen.
- Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).
- Nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes ist der Verein verpflichtet, dem RP Freiburg unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben können zur Strafverfolgung führen und dem Verein können Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden.
- Das RP Freiburg ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

### 4. Datenschutz

- Die Datenschutzerklärung auf Seite 4 gilt für die Veranstaltungsleitungen von Schulungen. Bitte lesen Sie sich diese durch – Sie erklären im Formular „Teilnehmerliste“ deren Kenntnisnahme.
- **Die Teilnehmenden und Referenten sind über den Datenschutz vor Beginn der Schulung zu informieren. D.h. diesen muss mitgeteilt werden, dass deren Namen an das RP Freiburg zur Abwicklung des Förderverfahrens übermittelt werden.**

## Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Der Landesimkerverband erhebt Ihre Daten und gibt diese weiter an das Regierungspräsidium Freiburg zur Beantragung einer Förderung nach der VwV Imkereiförderung.

Das **Regierungspräsidium Freiburg** verarbeitet im Rahmen der **Förderung der Imkerei (VwV Imkereiförderung)** personenbezogene Daten.

### Kontaktdaten des Verantwortlichen

Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 208-0  
E-Mail: [poststelle@rpf.bwl.de](mailto:poststelle@rpf.bwl.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 208-0  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de)

Wir erheben und speichern personenbezogene Daten, um einen Antrag auf Förderung einer Schulungsmaßnahme nach der Verwaltungsvorschrift Imkereiförderung zu bearbeiten und ggfs. Fördergelder auszahlend.

Ohne Ihre personenbezogenen Daten in Form Ihres Vor- und Nachnamens und Ihrer Unterschrift ist die Durchführung des Förderverfahrens nicht möglich.

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG), den Verordnungen Nr. 2021/2115 und Nr. 2021/2116 und verschiedenen Durchführungsverordnungen (EU), der Verwaltungsvorschrift Imkereiförderung des Ministeriums Ländlicher Raum sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Wir prüfen den Gegenstand des Förderantrags und klären dazu den maßgeblichen Sachverhalt umfassend auf. Ihre Daten legen wir in einer Akte ab; zudem erfassen, verwenden und speichern wir diese auch elektronisch.

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

In Betracht kommen dabei folgende Empfänger:

- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- EU-, Bundes- und Landesprüfbehörden
- Gerichte

Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Durchführung des Förderverfahrens im Regierungspräsidium Freiburg 10 Jahre lang ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres gespeichert und verarbeitet.

Nach den Maßgaben der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 der DS-GVO haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, beim MLR gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.